

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7178

Kiel, den 20.2.2022

Herrn
Stefan Weber
Vors. des Finanzausschusses
Landtag
Kiel

DS 19/3428

„Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern“.

Der VBE dankt für die Aufforderung um Stellungnahme.

Nur so viel, wie gerade nötig!?

In den mehr als 70 Jahren Beamten- und Besoldungsrecht haben sich ständig rechtliche Änderungen, Aktualisierungen und Anpassungen ergeben, deren Ergebnisse heute weder überschaubar noch in manchen Angelegenheiten nachvollziehbar sind.

Viele Sachverhalte sind durch ständiges Basteln derart verkompliziert worden, dass man sich fragen muss, wie lange das noch gut gehen kann.

Deshalb sollte einmal darüber nachgedacht werden, das Beamtenrecht und die damit verbundenen Gesetze wohlgernekt auf dem heutigen Stand neu zu schreiben und zukunftsorientiert auszugestalten.

Der zur Stellungnahme vorliegende Gesetzentwurf ist dafür bestes Beispiel. Es leistet der Verkomplizierung Vorschub mit dem Familienergänzungszuschlag als weiteren Trippelschritt. Auch die nur sehr knappe Schaffung eines akzeptablen Abstandes zur sozialen Grundsicherung lässt vermuten, dass in absehbarer Zeit erneut nachgebessert werden muss.

So wie Küstenschutz sich durch Basteln an einigen Löchern wenig nachhaltig auswirkt, erfüllt dieses Gesetz durch Basteln am Abstand nicht die Kriterien nachhaltiger Entwicklung, denen sich auch Schleswig-Holstein verpflichtet hat.

Im Übrigen entsteht der Eindruck, dass diese Laufbahngruppe nun noch mehr ausgefüllt wird und der Abstand zur nächst höheren geringer und diese damit geringer bewertet wird.

Generell ist es ein Armutszeugnis für den öffentlichen Arbeitgeber, dass er seine Beschäftigten im unteren Gehaltsbereich derart besoldet, dass ein Gericht ihm auferlegen muss einen akzeptablen Abstand zur sozialen Grundversicherung herzustellen. Dieses Gesetz stärkt nicht die Vorbildrolle des öffentlichen Dienstes.

Der VBE nimmt außerdem wahr, dass in nur einer kleinen Nische der Bemessungssatz der Beihilfe erhöht wird und der Beihilfeseibstbehalt bis zur Besoldungsstufe A 9 entfallen soll.

So sehr dies auch zu begrüßen ist, muss festgehalten werden, dass alle Beamten ab A 10 weiterhin den jährlichen Beihilfeseibstbehalt bezahlen und seit über zehn Jahren auf die Sonderzahlung verzichten müssen. Landesweit ein erhebliches Ärgernis.

Christian Schmarbeck, VBE Landesvorsitzender